

Kleine Anfrage 3050

des Abgeordneten Michael Claus
Fraktion der DVU

an die Landesregierung

Kostenfreier provisorischer Straßenausbau bei Gemeindestraßen

In mehreren Gemeinden im Land Brandenburg findet auf den Hinweis von Bürgerinnen und Bürgern hin vermehrt ein sogenannter „provisorischer Straßenausbau“ statt, bei welchem keine Straßenbaubeiträge erhoben werden. Demnach sollen – zum Teil unbefestigte – Gemeindestraßen mit einer Asphalttragschicht versehen und Randbefestigungen für diese Straßen hergestellt werden. Der nur provisorische Ausbauzustand soll allerdings in der Regel eine Haltbarkeit von 10 bis 15 Jahren aufweisen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit besteht gemäß § 8 KAG – insbesondere gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG – bei bestehender Straßenbaubeitragssatzung – bei einer in dem in der Vorbemerkung genannten Umfang durchgeführten Straßenbaumaßnahme ein Verwaltungsermessen hinsichtlich der Erhebung eines Straßenbaubeitrages, und zwar
 - a) im Hinblick auf das – dem Kommunalabgabenrecht immanente - Kostendeckungsprinzip,
 - b) im Hinblick auf die Anwendung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes bei der Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach Maßgabe des KAG, insbesondere unter Berücksichtigung des – dem Kommunalabgabenrecht immanenten – Äquivalentsprinzips?

(Bitte detaillierte Darlegung, insbesondere unter den Aspekten einer fehlerfreien Ermessensausübung (unter Vermeidung von Ermessensüberschreitung bzw. Ermessensnicht- und/oder -fehlgebrauch) im Rahmen der Satzungshoheit als Bestandteil des kommunalen Selbstverwaltungsrechts sowie der Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, insbesondere unter dem Aspekt einer abgabenrechtlich ordnungsgemäßen Kostenverteilung auf Gemeindeangehörige bei der Straßenbaulast!)

Datum des Eingangs: 10.09.2009 / Ausgegeben: 10.09.2009

2. Inwieweit ist nach den Erkenntnissen der Landesregierung eine Baumaßnahme bei Gemeindestraßen in dem – in der Vorbemerkung genannten – Umfang, namentlich der Hinzufügung einer, im Verhältnis zum ursprünglichen Ausbauzustand neuen Tragschicht und/oder Randbefestigung (unter der Voraussetzung des Bestehens einer Straßenbaugebührensatzung) als Maßnahme der laufenden Unterhaltung und/oder Instandsetzung gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 KAG zu qualifizieren, und,
 - a) wenn ja, wo bestehen aus Sicht der Landesregierung in den einschlägigen Fällen die rechtlichen Grenzen zur beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahme gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 KAG,
 - b) wenn nein, inwieweit sind Fälle unterlassener Beitragserhebung kommunalaufsichtsrechtlich beanstandungswürdig und –fähig?

(Bitte detaillierte Darlegung unter kommunalabgabenrechtlicher Betrachtungsweise, insbesondere unter dem Aspekt der Abgrenzung beitragspflichtiger und beitragsfreier Straßenbaumaßnahmen!)